OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400814/13/HW

Datum:
Linz, 3. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, B-Strasse, DE-C__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. D__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 06.03.2024, GZ: BHSD/923140014440/23, betreffend eine Übertretung des BStMG 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis wird aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 06.03.2024, GZ: BHSD/923140014440/23, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: „Bf“) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf hat am 22.06.2023, um 06:13 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort gelenkt. Ausgehend von den Angaben in der ASFINAG-Anzeige war zum genannten Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am Kraftfahrzeug keine gültige Klebevignette angebracht und es war für das Kennzeichen des Fahrzeuges auch keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert (Unterlagen im Behördenakt, vor allem Anzeige ASFINAG, Aktenvermerk und Stellungnahme ASFINAG vom 01.02.2024).

Mit Schreiben vom 10.07.2023 wurde eine Ersatzmautforderung mit der Rechnungsnummer 29202812 per Einschreiben versendet (ON 3). Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.05.2024 wurde der Bf und der belangten Behörde die Stellungnahme der ASFINAG vom 19.04.2024 samt Kopie der Ersatzmautforderung zur Kenntnis übermittelt (ON 4). Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf vor diesem Zeitpunkt eine Ersatzmautforderung zugestellt worden wäre. Am 17.05.2024 erfolgte durch die Bf eine Bezahlung der Ersatzmaut zur Rechnungsnummer 29202812 (ON 7; ON 9).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf vor dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.05.2024 eine Ersatzmautforderung zugestellt wurde, folgt daraus, dass die Bf in der Beschwerde ausführt, dass ihr eine Ersatzmautforderung nie zugegangen sei, wobei im vorliegenden Akt keine Nachweise betreffend die Zustellung der Ersatzmautforderung aufliegen. Zudem kann laut den Angaben der ASFINAG in der Stellungnahme vom 19.04.2024 keine Sendungsbestätigung zum

Einschreiben mehr übermittelt werden, da eine Nachverfolgung des Einschreibens nur bis zu sechs Monate nach Aufgabe möglich sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Entrichtung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut stellt einen Strafaufhebungsgrund dar (VwGH 20.12.2021, Ra 2020/06/0134). Erfolgt keine Ersatzmautforderung gemäß § 19 BStMG, hat dies zur Folge, dass die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird, womit die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls die Ersatzmaut noch im Zuge des Strafverfahrens „fristgerecht“ zu bezahlen (VwGH 12.10.2020, Ra 2018/06/0167; 20.12.2021, Ra 2020/06/0134). Unterbleibt eine (rechtswirksame) Zustellung eines Aufforderungsschreibens zur Zahlung der Ersatzmaut, so wird die Frist zur Zahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt (VwGH 20.12.2021, Ra 2020/06/0134; 28.04.2022, Ra 2019/06/0174). Die Regelung des § 19 Abs. 4 BStMG (in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2023), wonach die Aufforderung dem Zulassungsbesitzer als zugegangen gilt, wenn sie an die in der zentralen Zulassungsevidenz oder in Fahrzeugzulassungsregistern anderer Staaten als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges eingetragene Person unter ihrer dort angeführten Anschrift versandt wurde, kommt im vorliegenden Strafverfahren (noch) nicht zur Anwendung (§ 33 Abs. 18 Z 4 BStMG).

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt kann eine rechtswirksame Zustellung der Ersatzmautforderung (vor dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 02.05.2024) nicht festgestellt werden. Die gegenständliche Zahlung der Ersatzmaut im Zuge des Strafverfahrens ist daher „fristgerecht“, sodass die Entrichtung der Ersatzmaut einen Strafaufhebungsgrund darstellt. Es ist daher spruchgemäß das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Ergebnis entfällt die mündliche Verhandlung (§ 44 Abs. 2 VwGVG), die für den 31.07.2024 anberaumte Verhandlung findet daher nicht statt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger